

## **Benachrichtigung sorgeberechtigter Personen**

Gemäß § 44 SchulG ist die Schule verpflichtet, die Eltern über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

Hierzu zählen u.a. folgende Informationen:

- Wahl der Schule, Anmeldung und Aufnahme an Schule
- Wahl von Fächern und Fachrichtungen
- Einladung zum Elternsprechtag
- Einladung zur Klassen- bzw. Schulpflegschaft
- Besprechung wegen gefährdeter Versetzung
- Nichtversetzung
- Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- Freiwillige Wiederholung einer Klasse
- Modalitäten der Wiederholung einer Klasse
- Ordnungsmaßnahmen, insbesondere:
  - Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von mehr als einer Woche
  - Entlassung von der Schule oder deren Androhung
  - Verweisung von der Schule und deren Androhung
- Bild- und Tonaufzeichnungen
- Zeugnisse.

Dies gilt auch für getrennt lebende Elternteile, die ein gemeinsames Sorgerecht besitzen. Dagegen entscheidet über Angelegenheiten des täglichen Lebens das Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Hierzu zählen z.B.: Entschuldigungen wegen Krankheit, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, übliche Klassenfahrten und Tagesausflüge, Zeugnisunterschrift, sonstige Elternabende. Dementsprechend muss die Schule auch nur dieses Elternteil über diese Angelegenheiten informieren.

---

### **Erklärung der Eltern:**

Wir sind einverstanden, dass die o.g. Informationen der Schule gem. § 44 SchulG NW nur an das Elternteil gerichtet werden, bei dem unser Kind

---

wohnt und sich dieses Elternteil verpflichtet, andere sorgeberechtigte Personen über wichtige schulische Angelegenheiten zu informieren.

Name, Adresse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt:

Namen und Adressen anderer sorgeberechtigter Personen:

---

Datum, Unterschrift der Eltern